

1. Nachtragshaushaltssatzung der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 47, 48 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22.10.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	43.134.600	42.947.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	46.138.100	45.949.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0	0
2. im Finanzhaushalt auf		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	41.276.100	41.080.900
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	42.229.600	42.122.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 953.500	- 1.041.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.737.100	10.035.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.191.800	15.227.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 3.454.700	- 5.191.500

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	43.211.700	44.806.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	45.584.500	46.764.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0	0
2. im Finanzhaushalt auf		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	41.858.900	42.012.200
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	41.797.800	43.049.000
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	61.100	- 1.036.800
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.452.300	11.205.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.810.300	10.576.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 358.000	629.600

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2020 und 2021 wird unverändert festgesetzt auf 3.000.000 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden 2020 und 2021 unverändert wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher 310 v. H. | auf 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | von bisher 340 v. H. | auf 340 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan 2020/2021 ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert

197,100 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sofern nicht nachfolgende Ausnahmen bestehen.
2. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
3. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendungen.
4. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
5. Entsprechend § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Entsprechendes gilt für die korrespondierenden Einzahlungen und die daraus zu leistenden Auszahlungen sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungseingängen gemäß § 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik.
6. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Buchungsstellen und deren Aufnahme in den entsprechenden Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes oder eines Deckungskreises erfordert.

Kann ein Ausgleich dieser außerplanmäßigen Ausgaben im Teilhaushalt oder Deckungskreis nicht gewährleistet werden, ist eine Entscheidung über außerplanmäßige Aufwendungen gemäß Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow erforderlich.

7. Aufwendungen und Auszahlungen für Verwaltungsgebühren nach der Städtebauförderungskostenverordnung, Aufwendungen für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Weststadt“ sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Planungsleistungen durch Dritte im Teilhaushalt 6 werden gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Aufwendungen und Auszahlungen für Veranstaltungen und projektbezogene Zuwendungen an Dritte, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattgefunden haben oder deren Auszahlung aus diesem Grund nicht erfolgt ist, werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

8. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, die aus Rückstellungen finanziert werden, sind zulässig.
9. Sämtliche Personalaufwendungen, einschließlich aller sonstigen von der Personalabteilung bewirtschafteten Aufwendungen (z. B. Weiterbildungs- und Reisekosten) sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sie sind von der Deckungsfähigkeit nach Pkt. 2.1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für die korrespondierenden Auszahlungen.
10. Alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge sind von der Deckungsfähigkeit gemäß Pkt. 2.1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen.
11. Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen und Mindererträgen aus den internen Leistungsbeziehungen verringern die entsprechenden Aufwendungen.
12. Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen, die durch den Baubetriebshof erbracht werden, sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
13. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
14. Nicht geplante und Mehraufwendungen für Zuführungen an Rückstellungen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt		
das Ergebnis zum 31. Dezember 2020	von bisher	30.513.839 EUR
	auf voraussichtlich	19.152.114 EUR
das Ergebnis zum 31. Dezember 2021	von bisher	30.513.839 EUR
	auf voraussichtlich	19.152.114 EUR

2. zum Finanzhaushalt		
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020	von bisher	4.953.702 EUR
	auf voraussichtlich	4.834.502 EUR
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2021		
	von bisher	5.014.802 EUR
	auf voraussichtlich	3.797.702 EUR
3. zum Eigenkapital		
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2020	von bisher	255.895.763 EUR
	auf voraussichtlich	237.775.074 EUR
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021	von bisher	256.613.263 EUR
	auf voraussichtlich	238.908.174 EUR

Güstrow, den 11. November 2020


Schuldt
Bürgermeister



Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.11.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite [http://www.guestrow.de/ortsrecht-öffentliche Bekanntmachungen](http://www.guestrow.de/ortsrecht-öffentliche-Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Güstrow, den 11. November 2020


Schuldt
Bürgermeister

